

**Antrag des Kreiskirchenrates Merseburg an die Föderationssynode betr. Entwurf einer
Verfassung der EKM**

Die Synode möge beschließen:

Artikel 47 (3)

Der Superintendent ist Inhaber einer **Kreis**pfarstelle. Er nimmt neben seinem Leitungsamt einen Dienstauftrag in einer Kirchengemeinde oder einen allgemeinkirchlichen Auftrag wahr.

Begründung:

Bei zunehmenden Leitungsaufgaben im Kirchenkreis ist eine Pflichtenkollision sehr schnell möglich. Ein Superintendent, der auch Mitglied eines Gemeindegkirchenrates ist, muss möglicherweise die Interessen des GKR gegen die Interessen des Kreiskirchenrates vertreten. Weiterhin ist, um der Gleichheit aller Gemeindegkirchenräte im Kirchenkreis gut, wenn in keinem Gemeindegkirchenrat der Superintendent Mitglied mit Stimmrecht ist. Da der Superintendent in jedem Gemeindegkirchenrat den Vorsitz übernehmen kann, ist seine Präsenz überall in gleicher Weise möglich.